



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 07/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 16.02.2021

Musikschule des Landkreises stellt Instrumente in Videos vor

Die Musikschule des Landkreises kann auf Grund der Corona-Pandemie ihre vielseitigen Aktivitäten und Veranstaltungen rund um das Erlernen eines Instrumentes nicht anbieten und durchführen.

Daher haben die Musikschullehrkräfte um den Leiter Frank Wilhelmi mit Schülerinnen und Schülern kurze Instrumentenvorstellungsvideos produziert, um Kindern und Jugendlichen Einblicke und wichtige Entscheidungshilfen für die Wahl des passenden Instrumentes zu geben. Die Vi-

deos sind aber nicht nur zu Corona-Zeiten hilfreich und interessant, denn sie bieten eine gute Möglichkeit, beispielsweise vor der Anfrage zu einer Schnupperstunde, bereits Informationen und Eindrücke zu bekommen. Die Videos sind auf der Internetseite der Musikschule unter www.musikschule.bernkastel-wittlich.de eingestellt.

Interessant sind die Videos aber auch für Kindertagesstätten, Grundschulen und Musikvereine, die noch gesondert informiert werden.

Musikschulleiter Wilhelmi dankt dem Freundeskreis der Musikschule, der die Videoproduktion unterstützt hat und dem ehemaligen Schüler der Musikschule, Lennart Kappes, der für die Dreharbeiten verantwortlich war.

Es ist sinnvoll, sich zuerst die Übersicht-Videos der Instrumentengruppen anzuschauen, da dort grundlegende Informationen zu den einzelnen Instrumenten gegeben werden. Gegebenenfalls sollten wegen der besseren Klangqualität externe Lautsprecher

oder Kopfhörer beim Abspielen der Videos verwendet werden.

Die Musikschule des Landkreises unterrichtet aktuell einen Großteil ihrer Schülerinnen und Schüler online und ist bereits auf dem Weg eine sinnvolle Digitalisierung rund um den Musikschulunterricht aufzubauen. Weitere Infos auch über die Geschäftsstelle unter Tel.: 06571 14-2398 und E-Mail: musikschule@bernkastel-wittlich.de und unter der www.musikschule.bernkastel-wittlich.de.

Sonderförderprogramm zur Stärkung des Gastgewerbes

Zum Erhalt, zum Ausbau und zur Stärkung des Gastgewerbes vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Rheinland-Pfalz eine Förderung für Maßnahmen zur imageprägenden und zukunftsweisenden Verbesserung der Angebotsqualität im Gastgewerbe. Darauf weist die Wirtschaftsförderung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hin.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Hotellerie, das heißt Hotels, Hotels garni, Gasthöfe, Pensionen und Feriententren, die nach der Investition mindestens zehn Zimmer anbieten. Neu hinzugekommen sind Restaurants mit herkömmlicher Bedienung außerhalb von Verkehrsmitteln, in denen dann mindestens zehn

Tische zur Verfügung stehen sowie Campingplätze mit mindestens zehn Stellplätzen und in der Folge zeitgemäßen sanitären Einrichtungen. Gefördert werden Investitionen in die Neuerrichtung sowie in die Erweiterung bestehender gastgewerblicher Betriebe. Dies umfasst neben dem Ausbau der Kapazitäten auch eine Angebotsumstellung oder -erweiterung oder etwa die Neugestaltung des Betriebsprozesses. Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 100.000 Euro, der maximale Zuschuss bei 800.000 Euro. Die Zuschusshöhe liegt je nach Betriebsgröße bei zehn oder zwanzig Prozent der förderfähigen Investitionssumme.

Weitere Informationen finden Interessierte unter <https://isb.rlp.de/foerderung/299-a.html>.

Hotlines

Impftermine	0800 5758100
Gesundheitsamt	06571 14-1033
Ordnungsamt	06571 14-1020
Wirtschaftsförderung	06571 14-1001

Teststation

- Röntgenstraße 13, Wittlich
- **Testung nach Überweisung durch den Hausarzt oder nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt**
- **Überweisung & Krankenkassenkarte mitbringen**
- **montags: 10:00 – 14:00 Uhr,
dienstags bis samstags: 10:00 – 12:00 Uhr**

Aktuelle Informationen

Zahlen & Karte: www.dashboard.bernkastel-wittlich.de
Informationen: www.Corona.Bernkastel-Wittlich.de

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Landesförderung der Ferienbetreuung für Schulkinder

Das Ministerium für Bildung fördert auch 2021 die Ferienbetreuung von Schulkindern. Gefördert werden Angebote, die von freien oder öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, freien Initiativen vor Ort oder von Grundschulen durchgeführt werden. Von der Förderung sind ausgeschlossen gewerbliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter

haben.

Die Maßnahmen der Ferienbetreuung (Ferien-am-Ort) sollen fünf Werkstage (Montag bis Freitag) dauern und ein tägliches Betreuungsangebot von acht Zeitstunden pro Tag umfassen. Die Maßnahmen müssen eine tägliche Mittagsverpflegung beinhalten. Der Träger der Maßnahme hat eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen. Sollten die Landesmittel damit nicht ausgeschöpft wer-

den, können auch Maßnahmen mit einem geringeren Umfang (Veranstaltungstage und Zeitumfang) gefördert werden. Bevorzugt werden Maßnahmen, die den größtmöglichen Umfang haben. Anträge zur Förderung sind zusammen mit dem Kosten- und Finanzierungsplan über die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zu stellen und müssen bis spätestens 10. Mai 2021 bei der Kreisverwaltung vorgelegt werden.

Nähere Auskünfte und Antragsunterlagen erhalten Anbieter bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Jugend und Familie. Ansprechpartnerin ist Gudrun Weber, Tel.: 06571 14-2265, erreichbar Dienstag, Mittwoch und Freitag vormittags, E-Mail: Gudrun.Weber@Bern-

kastel-Wittlich.de.

Unabhängig von einer Landesförderung haben alle Vereine und Verbände die Möglichkeit ihre Ferienfreizeitmaßnahmen auf der Internetseite www.ferienboerse-rlp.de zu registrieren. Dadurch können alle im Land vorhandenen Ferienangebote zusammengeführt werden und von interessierten Eltern und Jugendlichen über eine Internetplattform abgerufen werden. Die Veranstalter werden gebeten, hier von Gebrauch zu machen, um möglichst vielen Jugendlichen und Eltern den Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen. Die Ferienbörse ist keine Buchungsplattform, sondern dient nur der Vermittlung von Anbietern und Angeboten. Interessierte Ferienangebotssuchende wenden sich zwecks Anmeldung direkt an den Veranstalter.

Fördermöglichkeiten 2021 in der LAG Vulkaneifel

Unter dem Motto „Wir gestalten gemeinsam die Zukunft“ bietet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel dieses Jahr wieder interessante Fördermöglichkeiten für die Weiterentwicklung der Region. Das Regionalmanagement der LAG-Vulkaneifel berät Interessierte kostenfrei über die verschiedene Förderung für Kommunen, Institutionen oder Privatpersonen.

Entscheidend für die Auswahl einer Projektidee ist, wie gut sie die Region voranbringt und die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LILE) unterstützt. Gefördert werden Projekte aus den Handlungsfeldern „Vitale Dörfer und Gemeinden“, „Profilierung der regionalen Wirtschaft“, „Schutz und Weiterentwicklung der einzigartigen Landschaft“ und „Attraktive und lebenswerte Gastgeber-Region“. Die Fördersätze betragen dabei je nach Rechtsform des Trägers, dem Innovationsgehalt und regionalen Nutzen des geplanten Projekts zwischen 30 und 75 Prozent.

Im Rahmen des Regionalbudget (GAK 10.0) können Projekte mit einer maximalen Investition von 20.000€ netto gefördert werden. Das Regionalbudget unterscheidet sich von LEADER dadurch, dass

Projekte schneller und unkomplizierter unterstützt werden können. Eine Voraussetzung ist, dass die Projekte zwischen Mai und Oktober 2021 umgesetzt werden müssen.

Im Jahr 2021 gibt es erneut die Möglichkeit auch kleine Projekte zu fördern und damit vor allem ehrenamtliche Initiativen in unserer Region zu unterstützen. Die „Ehrenamtlichen Bürgerprojekte“ sind für engagierte Personen, Gruppe und Vereine gedacht, die mit ihren Ideen die Region verbessern möchten. Projekte können bis auf 2.000 € gefördert werden.

Für das Jahr 2021 sind folgende Förderaufrufe und Bewerbungsfristen geplant:

- Regionalbudget: 15. März 2021
- Ehrenamtliche Bürgerprojekte: 15. März 2021
- LEADER-Projektaufruf: 03. Mai 2021

Alle Förderaufrufe, geltende Auswahlkriterien und Formulare finden Interessierte auf der Internetseite leader-vulkaneifel.de Home - Leader-Vulkaneifel.

Bei Fragen steht das Regionalmanagement der LAG Vulkaneifel, Isabelle Schmidholz, E-Mail: isabelle.schmidholz@entra.de, Tel.: 06302 9239-14 gerne zur Verfügung.

Informationsabend für zukünftige Pflegefamilien

Nicht jedes Kind hat das Glück sich in einem liebevoll behütenden Umfeld entwickeln zu können. Überforderung, Schicksalsschläge, psychische Probleme oder Krankheiten können dazu führen, dass ein Kind vorübergehend oder länger nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann. Die Aufnahme des Kindes in eine Pflegefamilie kann eine Chance sein, diese Schwierigkeiten gemeinsam zu bewältigen. Ebenso vielfältig ist die Palette der Beweggründe, ein in Not geratenes Kind aufzunehmen. „Wir haben schon so viel Glück in unserem Leben gehabt. Das ist für uns Motivation, einem Kind ein liebevolles Zuhause zu geben.“

Die Entscheidung, ein Pflegekind über einen kürzeren oder längeren Zeitraum bei sich aufzunehmen, hat weit reichende Folgen. Denn Kinder, die Probleme haben, haben

besondere Bedürfnisse. Um sie entsprechend begleiten zu können, brauchen sie einfühlsame Erwachsene. Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes des Kinderschutzbundes und der Ökumenischen Jugendhilfestationen informieren über nötige Voraussetzungen und beantworten Fragen. Der Informationsabend findet am 24. März 2021 in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in Wittlich um 19:30 Uhr statt.

Um Anmeldung wird gebeten bei Dipl. Päd. Julia Kern, Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich, Tel.: 06571969262, E-Mail: pfegekinderdienst@dksb-wittlich.de oder Dipl. Sozialarbeiterin Verena Schröder, Ökumenische Jugendhilfestationen, Tel.: 0176 64377593, E-Mail: verena.schroeder@jugendhilfestationen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010 S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Ge-

setzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständige Kreisordnungsbehörde gem. § 23 der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum wird im Bereich der Innenstadt Wittlich für die Sonntage, an denen dort Versammlungen stattfinden,

eine Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 15. CoBeLVO angeordnet. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 wird hierbei empfohlen. Die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, umfasst an den betreffenden Sonntagen den Zeitraum von 13.00 – 17.00 Uhr. Folgende Sonntage sind hiervon betroffen: 21. Februar 2021, 07. März 2021 sowie der 21. März 2021. Der Innenstadtbereich umfasst dabei: Platz an der Lieser, Himmeroder Straße (von Marktplatz bis Einmündung Bachstraße), Feldstraße, Trierer Straße, Marktplatz, Am Stadtpark

2. Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der 15.

CoBeLVO bleiben hiervon unberührt.

3. Die übrigen Regelungen der 15. CoBeLVO bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 21. März. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hinweise: Im Übrigen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 10. Februar 2021
Gregor Eibes
Landrat

Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Montag, den 22.02.2021, findet um 14:30 Uhr, eine nichtöffentliche und eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt. Die Sitzung erfolgt in Form einer Videokonferenz. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat des Landrats, Tel.: 06571 14-2216/-2217, in Verbindung zu setzen.

TAGESORDNUNG

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten
3. Vergaben
- 3.1 ÖPNV-Konzept Rheinland-Pfalz Nord
Vergabe der Verkehrsleistungen im Linienbündel „Eifel-Kondel-

WWW.GRUENDERLAND-VULKANEIFEL.DE



Gründen auf dem Land
Eine Initiative der
Lokalen Aktionsgruppe Vulkaneifel

**Erst abwägen,
dann gründen!**

START

15. bis 19. März 2021

GründungsBeratungsParcours erstmalig als Beratungswoche

Experten stehen zu folgenden Themen online zur Verfügung:

- » **Montag:** Alles rund um das Thema Steuern
- » **Dienstag:** Existenzgründung in den Freien Berufen
- » **Mittwoch:** Marketing & Werbung
- » **Donnerstag:** Existenzgründungsberatung durch HWK Trier und IHK Trier
- » **Freitag:** Unternehmensberatung mit dem Schwerpunkt „Einkauf“

Die kostenfreie und individuelle Einzelberatung (jeweils 30 Minuten) für Gründungsinteressierte findet von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr per Telefon oder via Web-Konferenz statt.

Information & Anmeldung:

Christina Kirst
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH
Tel.: 06592 933200 · E-Mail: christina.kirst@wfg-vulkaneifel.de

Zur Abstimmung der persönlichen Beratungstermine ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich.

Anmeldeschluss:
10. März 2021

» **Alle Angebote gratis!**

Mit freundlicher Unterstützung:



- wald“
- 3.2 Vergabe Lizenzen
 - 3.3 Umrüstung von Tafelsystemen in naturwissenschaftlichen Räumen
 4. ÖPNV-Konzept: Kreisübergreifende Linien in den Landkreisen Birkenfeld
 5. Umsetzung von Ratsbeschlüssen
 6. Verschiedenes

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

7. Einwohnerfragestunde
8. Mitteilungen
- 8.1 Übersicht der Baumaßnahmen in Kindertagesstätten ab dem Jahr 2009
9. Vergaben
- 9.1 ÖPNV-Konzept Rheinland-Pfalz Nord
Vergabe der Verkehrsleistungen im Linienbündel „Eifel-Kondelwald“
- 9.2 Herstellung der Elektroversorgung für die elektronischen Tafeln/ Smartboards am Cusanus-Gymnasium und der Kurfürst-Balduin-Realschule plus in Wittlich
- 9.3 Anschaffung eines juristischen Informationssystems
10. Eilentscheidungen
- Information über getroffene Eilentscheidungen
11. Annahme von Spenden, Sponsorleistungen und sonstigen Zuwendungen
12. Abstufung der L 192 von Enkirch bis zur L 190 (Richtung Irmenach)
- Abstufungsvereinbarung
13. Förderung von Sportstätten nach der VV-Sportanlagenförderung („Goldener Plan“)
Mitfinanzierung Vitelliusbad Wittlich - Hallenbadteil durch den Landkreis
14. Industrie- und Gewerbeflächen im Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Erstellung einer Potenzialanalyse in Kooperation mit dem Eifelkreis Bitburg-Prüm
15. Verschiedenes

Wittlich, 15. Februar 2021
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Gregor Eibes, Landrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOL (Kurztext)

Die Burg-Landshut-Schule in Bernkastel-Kues beabsichtigt, einen Auftrag zur Lieferung von Schulmobiliar zu vergeben. Submissionstermin ist der 05.03.2021, 11:00 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
11.02.2021

Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“ hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und dem Verbandsvorsteher sowie dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2019, Lagebericht sowie Bestätigungsvermerk liegen an sieben Werktagen (Arbeitstagen) nach dieser Bekanntmachung im Überbetrieblichen Ausbildungszentrum in Wittlich, Max-Planck-Straße 1, Verwaltung, Raum N 2.4 öffentlich aus. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen wird um vorherige telefonische Terminabsprache (06571/9787-0) gebeten.

54516 Wittlich, den 01.02.2021
Zweckverband Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich
gez. Verbandsvorsteher Gregor Eibes, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“ hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2020 aufgrund der §§ 95 ff. GemO i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG sowie § 7 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“ vom 06. November 1985, zuletzt geändert am 05. Januar 2015, folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

§ 1
Der Wirtschaftsplan 2021 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.629.355,00 Euro
in den Aufwendungen auf 2.864.071,00 Euro
Jahresergebnis -234.716,00 Euro

2. im Vermögensplan
in den Einnahmen auf 630.716,00 Euro
in den Ausgaben auf 630.716,00 Euro

§ 2
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 255.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3
Die Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0,00 Euro festgelegt.

Wittlich, den 01.02.2021 Zweckverband Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich
gez. Verbandsvorsteher Gregor Eibes, Landrat

Die vorstehende Satzung und der

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt worden. Es werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Genehmigungspflichtige Teile im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO sind in der Satzung nicht enthalten. Der Wirtschaftsplan liegt an sieben Werktagen (Arbeitstagen) nach dieser Bekanntmachung im Überbetrieblichen Ausbildungszentrum in Wittlich, Max-Planck-Straße 1, Verwaltung, Raum N 2.4 öffentlich aus. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen wird um vorherige telefonische Terminabsprache (06571/9787-0) gebeten. Eine Verletzung der Bestimmungen über 1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 GemO) und 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 202 Bitburg für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 202 Bitburg in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, dem 19. Juli 2021, bis 18 Uhr, die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO. Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18 Uhr, dem Bundeswahlleiter Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG). In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

2. Anforderungen an die Bewerber
Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren nicht gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreis-

wahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO). Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereit-

stellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen. Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur

Benennung als Bewerber gegeben hat,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395) Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 202 Bitburg
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
Postfach 1365, 54623 Bitburg
Telefon-Nr.: 06561-150
Telefax-Nr.: 06561-15-4799
E-Mail: wahlamt@bitburg-pruem.de
Internet: www.bitburg-pruem.de

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 – 16
56130 Bad Ems
Telefon-Nr.: 02603-71-23 80 o. 71-45 60
Telefax-Nr.: 02603-71-41 30
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon-Nr.: 0611-75-1
Telefax-Nr.: 0611-72-40 00
E-Mail: post@bundeswahlleiter.de
Internet: www.bundeswahlleiter.de

Bitburg, 01. Februar 2021

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 202 Bitburg
gez. Thomas Kreutz,
Oberregierungsrat

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Osann	Kannet	Landwirtschaftsfläche	0,3634 ha
Veldenz	In der Römersbach	Landwirtschaftsfläche, Waldfäche, Wasserfläche	2,2878 ha
Kleinich	In der Neuwies	Landwirtschaftsfläche	0,7846 ha
Lüxem	Auf der Wies	Landwirtschaftsfläche	0,5564 ha
Lüxem	Auf der Weierhöh	Landwirtschaftsfläche	0,6713 ha
Lüxem	Im mittelsten Flur	Landwirtschaftsfläche	1,1379 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 26.02.2021 schriftlich mitzuteilen.